

Schriften zum Strafrecht

---

Band 310

# Sodomie

Von der Natur des Unnatürlichen

Zugleich ein Beitrag zum Rechtsgüterschutz  
im Tierschutzrecht

Von

Kristin Kliemannel



Duncker & Humblot · Berlin

KRISTIN KLIEMANNEL

Sodomie

Schriften zum Strafrecht

Band 310

# Sodomie

Von der Natur des Unnatürlichen

Zugleich ein Beitrag zum Rechtsgüterschutz  
im Tierschutzrecht

Von

Kristin Kliemannel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany  
ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-15184-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-55184-2 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85184-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Wintersemester 2016/17 als Dissertation angenommen. Sie wurde mit dem Dissertationspreis des Freundeskreises der Juristischen Fakultät e.V. ausgezeichnet. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Februar 2017 berücksichtigt.

Aufrichtiger Dank gilt an erster Stelle meinem geschätzten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Joachim Renzikowski. Er hat die Entstehung dieser Arbeit mit großer Aufmerksamkeit begleitet und stand mir stets – insbesondere in zahlreichen persönlichen Gesprächen – mit Anregungen und Rat zur Seite. Zugleich ließ er mir die Freiheit, die Untersuchung nach meinen eigenen Vorstellungen durchzuführen. Ich bedanke mich für die lehrreichen Jahre an seinem Lehrstuhl und die hervorragende Betreuung. Weiterer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Hans Lilie für das schnelle und konstruktive Zweitgutachten sowie Herrn Prof. Dr. Armin Höland für die Übernahme des Vorsizes im Rahmen der mündlichen Prüfung. Dem von Herrn Prof. Dr. Hans Lilie initiierten Masterstudiengang Medizin-Ethik-Recht habe ich darüber hinaus das methodische Handwerkszeug und damit den Zugang zu interdisziplinärer Forschung zu verdanken.

Der Graduiertenförderung des Landes Sachsen-Anhalt danke ich für das großzügige Stipendium, ohne das die Doktorarbeit nicht innerhalb von zwei Jahren entstanden wäre. An dieser Stelle darf auch Herr Prof. Dr. Heiner Lück nicht erwähnt bleiben. Die Tätigkeit an seinem Lehrstuhl und die zahlreichen Forschungsvorhaben, bei denen ich ihn während meines Studiums unterstützen durfte, haben mich maßgeblich zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt.

Zutiefst verbunden bin ich schließlich all denjenigen, die mich während der Entstehung dieser Arbeit begleitet haben, insbesondere meinem Lebensgefährten, Herrn Prof. Dr. Matthias Krüger. Er hat mich stets uneingeschränkt unterstützt und alle Fortschritte miterlebt. Besonderer Dank gilt ferner meinen Eltern, die mir meinen bisherigen Lebensweg ermöglichten. Ihr moralischer Beistand hat mir Kraft und Mut zur Anfertigung und Vollendung der Arbeit gegeben.

Halle (Saale), im März 2017

*Kristin Kliemann*



# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	13
I. Problemaufriss .....	13
II. Gang der Untersuchung .....	18
III. Forschungsstand .....	20
<b>B. Das Phänomen Sodomie</b> .....	25
I. Begriffe .....	25
1. Sodomie .....	25
2. Zoophilie .....	27
3. Verwandte Begriffe .....	29
4. Zoofetischismus .....	31
5. Zoosadismus .....	31
6. Stellungnahme .....	33
II. Phänomenologie .....	35
1. Tatobjekte .....	36
2. Durchführung der Taten .....	40
a) Tathandlungen und Tatmittel .....	40
b) Tatorte und Tatzeiten .....	44
3. Ursachen .....	46
a) Surrogathandlung .....	47
b) Tierliebe .....	51
c) Zoofetischismus .....	55
d) Zoosadismus .....	56
e) Aberglaube .....	59
f) Alternative Erklärungsversuche .....	61
aa) Sexuelle Entwicklungsstufe .....	61
bb) Kulturelle Entwicklungsstufe .....	65
g) Einteilung nach Josef Massen .....	71
aa) Wahrnehmung des Tieres .....	71
bb) Instrumentalisierung des Tieres .....	72
cc) Tier als Individuum .....	72
dd) Stellungnahme .....	73

4. Folgen	74
a) Folgen für den Menschen	74
aa) Physische Folgen	74
bb) Psychische Folgen	77
b) Folgen für das Tier	78
aa) Schmerz- und Leidensfähigkeit	78
(1) Schmerzfähigkeit	79
(2) Leidensfähigkeit	81
bb) Physische Folgen	84
cc) Psychische Folgen	87
5. Zusammenfassung	88
III. Kulturgeschichte	90
1. Märchen	91
2. Mythen und Sagen	92
3. Kunst und Literatur	94
4. Hexenglaube	95
IV. Ergebnis	97
<b>C. Das Sodomieverbot</b>	99
I. Entstehungsgeschichte des Sodomieverbots	99
1. Entwicklung vor 1871	99
a) Mosaische Gesetze und Einführung des Sodomieverbots	100
b) Aufklärung und Abschaffung des Sodomieverbots	107
2. Entwicklung nach 1871	113
a) Reichsstrafgesetzbuch und Einführung des Sodomieverbots	113
b) Rechtsprechung	115
c) Reformbestrebungen und Abschaffung des Sodomieverbots	119
d) Wiedereinführung des Sodomieverbots	124
3. Zusammenfassung	129
II. Geltendes Recht	130
1. Deutschland	130
a) Sodomieverbot	131
aa) § 3 S. 1 Nr. 13 TierSchG	131
(1) Tier	132
(2) Sexuelle Handlungen	134
(3) Nutzen	139
(4) Abrichten	139
(5) Zur Verfügung stellen	140
(6) Artwidriges Verhalten	140
(7) Zwingen	143
(8) Kausalzusammenhang	143

bb) § 18 I Nr. 4 TierSchG	143
(1) Verbot nach § 3 S. 1 TierSchG	144
(a) Vorsatz	144
(b) Tatbestandsirrtum	145
(c) Fahrlässigkeit	146
(2) Vorwerfbarkeit	146
(a) Verantwortlichkeit	147
(b) Verbotsirrtum	150
cc) Versuch	151
dd) Beteiligung	151
ee) Rechtsfolgen	153
ff) Konkurrenzen	154
gg) Rechtsdurchsetzung	155
(1) Verfolgungsschwierigkeiten	155
(2) Zuständigkeit	156
(a) Sachliche Zuständigkeit	157
(b) Örtliche Zuständigkeit	157
(3) Legalitäts- und Opportunitätsprinzip	157
(4) Verbesserungsvorschläge	159
b) Normen mit Bezug zum Sodomieverbot	162
aa) Normen aus dem Tierschutzgesetz	163
(1) § 1 TierSchG	163
(a) Schutzzweck	163
(b) Mitgeschöpf	165
(c) Leben	166
(d) Wohlbefinden	166
(e) Schmerzen, Leiden, Schäden	166
(f) Vernünftiger Grund	167
(2) § 17 TierSchG	170
(a) Schutzzweck	170
(b) Wirbeltier	170
(c) Tötung	171
(d) Rohe Misshandlung	172
(e) Quälerische Misshandlung	173
(f) Rechtsfolgen	174
(g) Rechtsdurchsetzung	175
(3) § 18 TierSchG	175
(4) Zusammenfassung	176

bb) Normen aus dem Strafgesetzbuch .....	177
(1) § 183a StGB .....	178
(a) Schutzzweck .....	178
(b) Sexuelle Handlungen .....	179
(c) Öffentlich .....	179
(d) Ärgernis erregen .....	179
(e) Absichtlich oder wissentlich .....	180
(2) § 184a StGB .....	181
(a) Schutzzweck .....	182
(b) Pornographische Schrift .....	184
(c) Sexuelle Handlungen .....	184
(d) Menschen mit Tieren .....	185
(e) Tathandlungen .....	185
(3) § 303 StGB .....	186
(a) Schutzzweck .....	187
(b) Sache .....	187
(c) Fremd .....	188
(d) Beschädigen .....	189
(e) Zerstören .....	190
(4) Zusammenfassung .....	190
cc) Normen aus dem Grundgesetz .....	191
(1) Art. 1 GG .....	192
(2) Art. 20a GG .....	194
(3) Zusammenfassung .....	196
dd) Europarechtliche Normen .....	197
ee) Völkerrechtliche Normen .....	198
c) Zusammenfassung .....	199
2. Rechtsvergleichung .....	200
a) Schweiz .....	200
b) Österreich .....	202
c) Frankreich .....	203
d) Spanien .....	203
e) Belgien .....	204
f) Großbritannien .....	204
g) Vereinigte Staaten von Amerika .....	204
h) Zusammenfassung .....	204
III. Ergebnis .....	205
<b>D. Die Legitimierung des Sodomieverbots .....</b>	<b>208</b>
I. Rechtsnatur des Sodomieverbots .....	208
1. Qualitative Unterscheidung .....	209

2. Quantitative Unterscheidung . . . . .	210
3. Stellungnahme . . . . .	211
II. Grundsatz des Rechtsgüterschutzes . . . . .	212
III. Untersuchung möglicher Rechtsgüter . . . . .	215
1. Menschliche Rechtsgüter . . . . .	216
a) Menschenwürde . . . . .	216
aa) Selbstentwürdigung . . . . .	216
bb) Menschenbild des Grundgesetzes . . . . .	217
cc) Gewandelter Würdebegriff . . . . .	218
b) Ehe und Familie . . . . .	218
c) Sittlichkeit . . . . .	220
d) Volksempfinden . . . . .	223
e) Volksgesundheit . . . . .	226
f) Zusammenfassung . . . . .	228
2. Tierliche Rechtsgüter . . . . .	228
a) Tierwürde . . . . .	228
b) Artgerechtes Verhalten . . . . .	233
c) Leben und Wohlbefinden . . . . .	236
aa) Interessenschutztheorie . . . . .	236
bb) Interessentheorie . . . . .	237
cc) Stellungnahme . . . . .	237
d) Recht auf Leben und Wohlbefinden . . . . .	239
aa) Symmetriethese . . . . .	240
bb) Asymmetriethese . . . . .	242
cc) Rechte infolge von Moral . . . . .	245
dd) Moral ohne Rechte . . . . .	246
e) Zusammenfassung . . . . .	247
IV. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz . . . . .	247
1. Legitimer Zweck . . . . .	248
2. Geeignetheit . . . . .	248
3. Erforderlichkeit . . . . .	250
4. Angemessenheit . . . . .	253
V. Ergebnis . . . . .	259
<b>E. Schlussbetrachtung . . . . .</b>	<b>261</b>
I. Zusammenfassung . . . . .	261
II. Fazit . . . . .	264
III. Gesetzgebungsvorschlag . . . . .	265

<b>Literaturverzeichnis</b> .....	267
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	291

## A. Einleitung

„Menschen lieben Tiere. Hier ein Streicheln, dort ein Täschneln, sogar mit der Nase wühlen sie im herrlichen Fell herum, bis man eifersüchtig wird. Unsere Hunde werden öfter gestreichelt als manche Menschen. Aber nicht überall: Die gewisse Stelle, irgendwo hinten unten, bleibt meist unberührt. So hoch die Liebe zu Tieren auch angesehen ist – Sex mit ihnen ist ein Tabu. Wer es bricht, dem schlägt eine Welle der Verachtung entgegen. Darum wird trotz ragender Pimmel und rolligem Gemaunze die Erotik unserer Hunde und Katzen gründlich ignoriert. Unseren Liebsten gegenüber nennen wir uns nicht Liebhaber, sondern Herren.

Was aber gegen alle guten Sitten verstößt, geschieht dennoch: Sex mit Tieren, die äußerste Konsequenz der Zuneigung und Liebe für sie. Auf dem Bauernhof, im Bordell und ganz gewöhnlich zu Hause vor dem Kamin, vor allem aber in unserem Kopf. Die Phantasie ist unser bestes Geschlechtsorgan. Kunst und Kultur sind (...) von der körperlichen Liebe zu Tieren durchzogen. Leda und der Schwan, verführerische Seejungfrauen, der Froschkönig, das Ponycamp für Mädchen, Pelzjacken, haufenweise Pornoheftchen. Und nun auch noch ein ganzes Buch darüber, mit Fakten aus all diesen unterschiedlichen Quellen.“<sup>1</sup>

### I. Problemaufriss

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit sexuellen Handlungen an Tieren, die auch als Sodomie oder Zoophilie bekannt sind. Sie gelten neben dem Inzest<sup>2</sup> als letztes großes Tabu in Sachen Sexualität<sup>3</sup> und werden seit dem 13.07.2013 als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bedroht<sup>4</sup>. Trotz Abscheu und Ekel wächst das Interesse an ihnen stetig. So liefert die Internet-Suchmaschine Google für die Stichwörter „animal sex“ im März 2016 unfassbare 20 Millionen Treffer. Nach wenigen Klicks erscheint einschlägiges Material auf dem Bildschirm, bei dem es sich vorrangig um kommerzielle Tierpornographie handelt<sup>5</sup>. Neben der Befriedigung voyeuristischer Bedürfnisse dient das Internet als Plattform zur Identitätsstiftung, als Umschlagplatz für Sachinformationen und Anleitung zum „fachgerechten“ Vollzug

---

<sup>1</sup> *Dekkers*, *Geliebtes Tier*, S. 7; vgl. auch *Wolter*, *Sodomie*, S. 167 f.

<sup>2</sup> Vgl. dazu *Kliemann*, *Beischlaf zwischen Verwandten*, S. 3.

<sup>3</sup> *Bolliger/Goetschel*, *Sexualität mit Tieren*, S. 6; *Lang*, *Sodomie und Strafrecht*, S. 15 f.; *Massen*, *Zoophilie*, S. 13 f.; *Weber*, in: *Tages-Anzeiger* vom 01.06.2011, S. 31.

<sup>4</sup> BGBl. 2013 I, S. 2182.

<sup>5</sup> *Frey/Schröder*, in: *Schröder*, S. 317; vgl. zur Enttabuisierung im Internet *Bolliger*, *Sexualität mit Tieren*, S. 26 f.; vgl. zur Sodomie als „Lifestyle“ und „harmloses Vergnügen“ *Maisack*, in: *Schröder*, S. 172 f.

von Tiersex sowie als Kontaktbörse<sup>6</sup>. Es soll an dieser Stelle keineswegs der Eindruck erweckt werden, sexuelle Handlungen zwischen Mensch und Tier seien ein neues Phänomen. Das Mensch-Tier-Verhältnis ist so alt wie die Menschheit selbst<sup>7</sup>. Ob als Beute, Feinde, Freunde, Begleiter, Konkurrenten oder Kultobjekte, Tiere standen und stehen immer in enger Beziehung zum Menschen<sup>8</sup>. Mit einer engen Beziehung zum Tier geht seit Urzeiten auch die Sexualität einher<sup>9</sup>. Vor diesem Hintergrund soll von besonderem Interesse sein, warum der Gesetzgeber im Jahr 2013, weit über 40 Jahre nachdem er das Verbot der Unzucht<sup>10</sup> mit Tieren durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25.06.1969 abgeschafft hatte<sup>11</sup>, eine erneute Ahndungsvorschrift einführt. Wie konnte der Gesetzgeber einen Tatbestand, der bereits 1969 als überholt empfunden<sup>12</sup> und mangels kriminalpolitischen Bedürfnisses aus dem Strafgesetzbuch verbannt wurde<sup>13</sup>, einige Jahrzehnte später in neuem Gewand legitimieren?

Folgendes vermag vorweggenommen werden: Es sind weder brisante Fälle noch ist es ein nennenswertes öffentliches Interesse an den vermeintlich existierenden Tierbordellen<sup>14</sup>, die zur Einführung von § 3 S. 1 Nr. 13 TierSchG führten<sup>15</sup>. Vielmehr nimmt die Bevölkerung am Schicksal der Tiere stärker Anteil als früher<sup>16</sup>, wenn-

<sup>6</sup> *Bolliger*, Sexualität mit Tieren, S. 27; *Dittert/Seidl/Soyka*, Der Nervenarzt 2005, 61 (63 ff.); *Maisack*, in: Schröder, S. 172 f.

<sup>7</sup> *Massen*, Zoophilie, S. 1; *Muth*, Zur Frage der Berechtigung einer Strafnorm gegen die Unzucht mit Tieren, S. 41; *Raspé*, Die tierliche Person, S. 15.

<sup>8</sup> *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, S. 38 ff. m.w.N.; *Gerrick*, Recht, Mensch und Tier, S. 25 ff.; *Peters*, RW 2016, 325 (327); *Raspé*, Die tierliche Person, S. 15; vgl. zur Heiligsprechung unterschiedlicher Tiere in verschiedenen Kulturen *Röhrs*, in: Lexikon der Bioethik III, S. 540.

<sup>9</sup> *Bolliger*, Sexualität mit Tieren, S. 16; *Dekkers*, Geliebtes Tier, S. 25; *Miletski*, Understanding Bestiality and Zoophilia, S. 8 ff.; *Muth*, Zur Frage der Berechtigung einer Strafnorm gegen die Unzucht mit Tieren, S. 41; *Schmidt*, Neurosenpsychologische Aspekte der Sodomie, S. 7.

<sup>10</sup> „Unzucht“ ist das Gegenteil von „Zucht“, also das Gegenteil von ordnungsgemäßem Verhalten, vgl. *Lang*, Sodomie und Strafrecht, S. 16 f.

<sup>11</sup> BGBl. 1969 I, S. 654.

<sup>12</sup> *Hanack*, Empfiehlt es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen?, Rn. 336 f.; vgl. auch *Renzikowski*, in: MK, Vor §§ 174 ff. StGB, Rn. 4.

<sup>13</sup> *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, Einführung, Rn. 144.

<sup>14</sup> In Deutschland gibt es keinen Anhaltspunkt für die Existenz von Tierbordellen, vgl. dazu *Renzikowski*, in: Lemcke, S. 207 f. Auch das kürzlich in einem Nürnberger Tierpark entwedete und in einem Bordell in München-Pasing aufgefundene seltene Rotkopfschaf Rosi wurde dem Pressebericht des zuständigen Münchner Polizeipräsidiums zufolge vermutlich nicht für sexuelle Handlungen genutzt, vgl. Pressebericht vom 20.05.2015, abrufbar im Internet unter: [www.polizei.bayern.de/muenchen/news/presse/aktuell/index.html/221110](http://www.polizei.bayern.de/muenchen/news/presse/aktuell/index.html/221110) (zuletzt abgerufen am 01.02.2017).

<sup>15</sup> Auch die Gesetzgebungsmaterialien erwähnen die Existenz von Tierbordellen nur beiläufig. Sie unterstreiche lediglich einen bestehenden Regelungsbedarf, BR-Drucks. 300/1/12, S. 48.

<sup>16</sup> *Otterstedt*, Mensch & Tier, S. 9.

gleich in der Menschheitsgeschichte nie zuvor eine so intensive Tiernutzung und ein so hoher Tierverbrauch stattgefunden haben<sup>17</sup>. Fortwährend werden Rufe nach umfassenderen Tierschutzvorschriften laut<sup>18</sup>. Die bestehenden Straftatbestände gewährleisten keinen ausreichenden Schutz. Die Würde der Tiere werde gegenwärtig nicht hinreichend geachtet. Da das Sodomieverbot konsensfähig und mangels überzeugenden Gegnern<sup>19</sup> ein Schritt in die scheinbar richtige Richtung war<sup>20</sup>, kann dessen Einführung nicht verwundern. Wie hätte man die Gesetzgebungsmaschinerie auch stoppen wollen, wenn sich in Deutschland keine einzige Person freiwillig und öffentlich zu ihrer zoophilen Neigung bekennt<sup>21</sup>? Die Bundestagsabgeordneten verharteten in der Selbstverständlichkeit, Sodomie gehe stets mit Schmerzen für das Tier einher und müsse deshalb verboten werden<sup>22</sup>. Im Grunde soll „derjenige, der ein Tier für seine abartigen sexuellen Neigungen missbraucht“<sup>23</sup>, zur Verantwortung gezogen werden. Kann man von Moralrecht unter dem Deckmantel des Tierschutzes und damit vom „Wolf im Schafspelz“ reden? Die Beantwortung dieser Frage soll Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein.

Während das Beschreiben und Diskutieren aller übrigen Sexualpraktiken in Presse, Film und Fernsehen mittlerweile zum Alltag gehören, findet eine öffentliche Diskussion der Sodomie infolge des strengen Tabus nicht statt<sup>24</sup>. Mit Ausnahme einiger Redewendungen, die sich im allgemeinen Sprachgebrauch eingebürgert haben, wie „auf den Hund kommen“<sup>25</sup>, und hin und wieder auftauchenden Schlag-

---

<sup>17</sup> Ach, RW 2016, 468 (469 f.); *Raspé*, Die tierliche Person, S. 16; vgl. zur Tiernutzungspraxis *Stucki*, Grundrechte für Tiere, S. 124 ff.

<sup>18</sup> Dies geschieht getreu dem Motto: „Je wehrloser das Geschöpf, desto mehr muss der Mensch es schützen“, *Kamm*, Untersuchungen über die Strafwürdigkeit der Sodomie, S. 8; *Martinez*, RW 2016, 441 (450 ff.).

<sup>19</sup> Vgl. beispielsweise die Stellungnahme des Einzelsachverständigen *Gerdes*, Ausschuss-Drucks. 17(10)978-E und Plenarprotokoll 17/214, S. 26363.

<sup>20</sup> BT-Drucks. 17/11811, S. 26; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 08.12.2015 – 1 BvR 1864/14 (= NJW 2016, 1229 f.).

<sup>21</sup> So auch *Bolliger/Goetschel*, Sexualität mit Tieren, S. 7; *Jahn*, Z Sexualforsch 2014, 237 (246), der feststellt, dass Sodomiten und Zoophile keine Lobby haben; *Massen*, Zoophilie, S. 15; abweichend *Wolter*, Sodomie, S. 175, der sich auf Talk-Shows mit Themen, wie „Ich brauche keinen Partner, ich habe ja meinen Hund!“<sup>22</sup>, bezieht.

<sup>22</sup> Zuvörderst sei der Bundestagsabgeordnete *Hans-Michael Goldmann* (FDP) genannt, der sich im Rahmen der Diskussion über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes klar für ein Sodomieverbot aussprach, vgl. Plenarprotokoll 17/214, S. 26363.

<sup>23</sup> Ebenda.

<sup>24</sup> *Bolliger/Goetschel*, Sexualität mit Tieren, S. 6; *Massen*, Zoophilie, S. 15; Ein aktuelles Beispiel für diesen Befund ist der Fakt, dass bezugnehmend auf das in einem Münchner Bordell aufgefundene Schaf Rosi in keinem einzigen Presseartikel vom Verdacht des sexuellen Missbrauchs berichtet wird, vgl. dazu bereits Fn. 14.

<sup>25</sup> Der Ausdruck hat seinen Ursprung vermutlich im Umstand, dass ältere und vereinsamte Menschen als Ausweg aus ihren unbefriedigten Trieben den fehlenden menschlichen Partner durch einen tierlichen ersetzen, vgl. dazu ausführlich *Bolliger*, Sexualität mit Tieren, S. 26, Fn. 90; *Holenstein*, Kriminalistik 2014, 546 (547); *Wolter*, Sodomie, S. 167 f.